

Rechtsfolgen bei übermäßiger Dauer des Verfahrens in Familiensachen

Dr. Harald Vogel, weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg a.D.

Im familiengerichtlichen Verfahren hat jeder Beteiligte nach deutschem Recht einen Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz. Dieser Justizgewährungsanspruch gebietet, dass streitige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.¹ Mit zunehmender Verfahrensdauer verdichtet sich die Verpflichtung des Gerichts, sich nachhaltig um eine Förderung und Beendigung des Verfahrens zu bemühen. Die Gerichte müssen daher – wie der BGH² betont – anhängige Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung bearbeiten und bei Entscheidungsreife möglichst zeitnah abschließen. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Anspruch auf Justizgewährung beinhaltet insoweit das Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist. Dieses Postulat ist von großer Bedeutung, weil anderenfalls Tatsachen geschaffen werden, die später nicht ohne Weiteres rückgängig zu machen sind.

Gleiches folgt im Übrigen auch aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, der folgenden Inhalt hat:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist³ verhandelt wird.“

Diese Norm stellt klar, dass das Gericht in angemessener Zeit nicht nur verhandeln, sondern auch entscheiden muss.⁴ In Kindschaftssachen kommt diesem Postulat besonders große Bedeutung zu. Denn mit einer zunehmenden Verfahrensdauer kann „eine Entfremdung oder eine Kontinuität zum Nachteil des anderen Elternteils zunehmen, sodass nicht mehr der Richter, sondern die Zeitabläufe den Streitfall entscheiden.“⁵ Mit Rücksicht hierauf hat auch der EuGHMR seiner Entscheidung vom 17.1.2012⁶ den folgenden Leitsatz vorangestellt:

„Art. 8 Abs. 1 EMRK begründet die ungeschriebene, besondere Sorgfaltspflicht des Staates, einen Umgangsrechtsstreit zügig zu entscheiden, um faktische Verfahrens-erledigungen durch Zeitablauf zu verhindern.“

In den Gründen führt der Gerichtshof aus, dass „in Rechts-sachen, die das Verhältnis einer Person zu ihrem Kind betreffen, wegen des Risikos einer faktischen Erledigung durch Zeitablauf eine besondere Sorgfaltspflicht gilt. Diese Sorgfaltspflicht ist bei der Beurteilung der Frage entscheidend, ob ein Umgangsrechtsstreit in angemessener Frist gemäß Art. 6 Abs. 1 der Konvention verhandelt wurde und ist zugleich eine der in Art. 8 implizit enthaltenen verfahrensmäßigen Voraussetzungen.“

Bei übermäßiger Dauer eines Gerichtsverfahrens greift zum Schutz der Beteiligten in erster Linie das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011⁷ ein. Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs ist die Verfahrensrüge. Sie setzt ein Verschulden des Richters nicht voraus.⁸ Die Betroffenen können sich danach in zwei Stufen gegen überlange Gerichtsverfahren wenden. Verzögert ein Richter nach Ansicht der Beteiligten das Verfahren unzumutbar lange, hat der Betroffene das zunächst zu rügen und so dem Gericht die Möglichkeit der Abhilfe zu geben. Verzögert sich das Verfahren trotz dieser Rüge weiter, kann in einer zweiten Stufe klageweise eine Entschädigung von bis zu 1.200 EUR pro Jahr für die mit der Verzögerung verbundenen Nachteile verlangt werden.

Da die Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG nur die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs regelt, selbst aber keine verbindliche Beschleunigung des Ausgangsverfahrens in Aussicht stellt, ergibt sich das Problem, ob die sog. Untätigkeits- oder besser: Beschleunigungsbeschwerde neben der Verzögerungsrüge (weiterhin) noch besteht.

Der BGH⁹ hat entschieden, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine Untätigkeitsbeschwerde nicht mehr statthaft ist. Diese Rechtsansicht bekräftigt er erneut in seiner Entscheidung vom 30.4.2014.¹⁰ Wie fragwürdig gerade in Familiensachen diese Meinung ist, hat der Autor in seiner Abhandlung

1 BVerfG NJW-RR 2010, 207, 208.

2 NJW 2011, 1072, 1073.

3 Hervorhebung durch den Verfasser.

4 Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl. 2011, Art. 6 Rn 188.

5 Völker/Clausius, Das familienrechtliche Mandat, 6. Aufl. 2014, § 9 Rn 76.

6 FamRZ 2012, 429 m. Anm. Wendenburg.

7 BGBl I, S. 2302.

8 OLG Karlsruhe FamRZ 2013, 1678, 1679; Althammer, JZ 2011, 446, 449; Zöllet/Lückemann, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 198 GVG Rn 1.

9 NJW 2013, 385, 386.

10 FamRZ 2014, 1285.

„Verzögerungsrüge versus Untätigkeits- oder Beschleunigungsbeschwerde in Kindschaftssachen“¹¹ im Einzelnen dargelegt. Diese Ansicht wird auch geteilt von Fischer,¹² Zimmermann,¹³ Völker/Clausius,¹⁴ Althammer,¹⁵ Ossenhühl¹⁶ und Rixe.¹⁷ Durch die frühere Rechtsprechung des EuGHMR¹⁸ sieht sich der Verfasser in seiner Rechtsansicht bestätigt. Denn danach ging der Beschleunigungsrechtsschutz dem Entschädigungsrechtsschutz stets vor.¹⁹ Im Einzelnen hatte der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass ein kompensatorischer Rechtsbehelf, der allein im Nachhinein eine finanzielle Entschädigung gewährt, nicht²⁰ ausreicht, sondern der betreffende Staat verpflichtet ist, zusätzlich einen präventiven oder beschleunigenden Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Später hat der EuGHMR²¹ seine Aussage relativiert. Er geht nunmehr davon aus, dass jeder Konventionsstaat auch die Entscheidungsfreiheit darüber hat, ob er einen Rechtsbehelf auf Beschleunigung des Verfahrens und einen anderen auf Wiedergutmachung einführt oder ob er sich auch dafür entscheidet, nur einen Rechtsbehelf auf Wiedergutmachung zu schaffen. Die Konventionsstaaten haben mithin einen „gewissen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Art und Weise, wie sie den von Art. 13 EMRK verlangten Rechtsbehelf zur Verfügung stellen und ihren Verpflichtungen nach dieser Vorschrift nachkommen wollen.“²² Auch wenn der EGMR die präventiven und kompensatorischen Rechtsschutzbehelfe nunmehr als gleichwertig²³ ansieht, so bleibt dennoch die psychologische Erkenntnis bestehen, dass der Faktor Zeit in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten von enormer Bedeutung ist. Wie wichtig die Herausstellung des Grundsatzes der Beschleunigung ist, wird besonders deutlich in der Bearbeitung der Kindschaftssachen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts. In diesen Verfahren besteht in erheblichem Umfang die Gefahr einer faktischen Präjudizierung.²⁴ Deshalb sollte jeder Familienrichter bei der Bearbeitung von Kindschaftssachen auch das kindliche Zeitempfinden hinreichend berücksichtigen. Denn „dem Faktor Zeit und damit dem kindlichen Zeitempfinden kommt eine herausragende Bedeutung zu, da die Entstehung von Bindungen des Kindes und die Trennung von seiner Bezugsperson nur unter Einbeziehung dieser Aspekte sinnvoll beurteilt werden könnten.“²⁵ In diesem Zusammenhang weist Dettenborn²⁶ eindringlich darauf hin, dass „der bewusste Umgang mit dem Zeitfaktor unter dem Aspekt wichtig ist, das Kindeswohl zu gewährleisten und nicht durch unangemessene Verfahrensdauer, aber auch nicht durch schematische Handhabung des Beschleunigungsgebots zu gefährden.“ Weiter führt er aus:
„Insgesamt aber eröffnet sich wiederum ein Feld der Risikoabwägung. Sowohl schleppender Fortgang wie auch undifferenzierte Beschleunigung können Kindeswohlschädlich

sein. Die Folgen schleppenden und verschleppten Verfahrensablaufs sind bekannt und viel diskutiert, z.B. die Entfremdung zwischen Kind und Umgangselternteil. Zu den Risiken unkontrollierter Beschleunigung gehören instabile Einigungen, Verlagerung von Konflikthaltungen, damit eventuell auch die Zementierung belastender Umstände für das Kind und ferner vernachlässigte Erkundung des Kindeswillens oder der Bindungen.“

Hieraus ergibt sich, dass vor allem in kindschaftsrechtlichen Verfahren dem Richter in jedem Einzelfall eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen muss, die der Schwierigkeit und Komplexität der Rechtssache,²⁷ aber auch der Bedeutung für die Beteiligten²⁸ Rechnung trägt. Zur Ausübung seiner verfahrensgestaltenden Befugnisse ist ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zuzubilligen.²⁹ Dieser Freiraum muss besonders weit gefasst sein, weil nicht die rasche Verfahrenserledigung das vorrangige Ziel ist, sondern „das Kindeswohl im Vordergrund steht.“³⁰ Stehen jedoch im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts **Beschränkungen** im Raum, so besteht hier ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Denn etwaige Beschränkungen „bergen die Gefahr, dass die Familienbeziehungen zwischen einem kleinen Kind und einem oder beider Elternteile abgebrochen werden.“³¹

Mit Rücksicht hierauf hat der EMRK ein Umgangsverfahren von sechs Jahren und fünf Monaten über drei Instanzen, davon vier Jahre vor dem OLG, als unverhältnismäßig lang qualifiziert.³² Heilmann und Salgo³³ kritisieren in der

11 FPR 2012, 528.

12 MüKo-FamFG, 2. Aufl. 2013, § 58 Rn 80.

13 MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 198 GVG Rn 3.

14 Das familienrechtliche Mandat, 6. Aufl. 2014, § 1 Rn 80 ff.

15 JZ 2011, 446, 452.

16 DVBl. 2012, 857, 860 f.

17 FamRZ 2012, 1124, 1126.

18 FamRZ 2012, 1123.

19 Schmid, FamRB 2014, 184, 189.

20 Hervorhebung durch den Verfasser.

21 NJW 2007, 1259.

22 NJW 2007, 1259, 1263.

23 Althammer, JZ 2011, 446, 447.

24 Heilmann, Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, 1998, S. 24.

25 Heilmann, Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, 1998, S. 21.

26 Kindeswohl und Kindeswille, 4. Aufl. 2014, S. 137.

27 BGH FamRZ 2014, 933, 935.

28 EMRK NJW 2010, 3355, 3356.

29 EMRK FamRZ 2011, 1125, 1126; BGH FamRZ 2014, 933, 935.

30 Fischer, FamRB 2014, 290, 291.

31 EMRK FamRZ 2011, 1125, 1126.

32 EMRK FamRZ 2011, 1125. Vgl. hierzu auch die Stellungnahme von Meller-Hannich, KammerForum 2014, 3, 5.

33 FamRZ 2014, 705, 707.

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 22.1.2014,³⁴ das die Rückführung des Kindes aus einer Pflegefamilie zum Inhalt hatte, dass dieser das kindliche Zeitempfinden „bei einer Verfahrensdauer von drei Jahren in einer Instanz, die nicht Tatsachen-, sondern nur Rechtsinstanz ist“, nicht gewährt hat. Gerade die Vorschrift des § 1632 Abs. 4 BGB enthält wegen des Tatbestandsmerkmals „Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege“ die verpflichtende Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens.³⁵ Bei einem Konflikt zwischen Eltern und Pflegeeltern ist ausschlaggebend allein das Kindeswohl.³⁶ Deshalb führen *Salgo/Lack* zutreffend aus, dass „allein die Dauer des Pflegschaftsverhältnisses zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB führen kann, wenn eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes bei seiner Herausgabe zu erwarten ist.“ In diesem Zusammenhang kommt dem kindlichen Zeitempfinden, das in Beziehung zum Kindesalter zu setzen ist,³⁷ große Bedeutung zu:

„Je jünger das Kind ist, umso länger wird ihm eine Zeitspanne erscheinen, und umso länger ist auch die Zeit in Beziehung zur Dauer seines bisherigen Lebens, sodass es schon einen recht langen Zeitraum darstellt, wenn ein einjähriges Kind seit einem halben Jahr in einer Pflegefamilie gelebt hat.“³⁸

Dem Faktor Zeit kommt auch in anderen Rechtsgebieten große Bedeutung zu. Als Beleg hierfür soll zunächst das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980³⁹ dienen. Bereits Art. 1 HKindEntfÜbk nennt das Ziel des Übereinkommens, das u. a. darin besteht, die **sofortige**⁴⁰ Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen. Zu diesem Zweck wenden die Vertragsstaaten ihre **schnellstmöglichen**⁴¹ Verfahren an, Art. 2 Satz 2 HKindEntfÜbk. Gemäß Art. 11 Abs. 1 HKindEntfÜbk haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden in Verfahren auf Rückgabe von Kindern **mit der gebotenen Eile**⁴² zu handeln. Grundsätzlich sollen die mit der Sache befassten Gerichte oder Verwaltungsbehörden eine Entscheidung **innerhalb von sechs Wochen**⁴³ nach Eingang des Antrages treffen. Wird diesem Beschleunigungsgrundsatz nicht entsprochen, so hat der EGMR dargelegt, dass dem Vater Ersatz sowohl seines Vermögensschadens als auch seines Nichtvermögensschadens zuzusprechen ist, wenn die Behörden eines Staates nicht alles getan haben, was von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, um die rasche Vollstreckung der von ihren Gerichten für vollstreckbar erklärten Entscheidungen ausländischer Gerichte herbeizuführen, in denen die Mutter eines Kindes verpflichtet worden war, das Kind an den allein sorgeberechtigten Vater herauszugeben.⁴⁴

Auch in dem Scheidungsfolgenrecht spielt der Faktor Zeit eine große Rolle. Nach § 140 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG kann eine Folgesache vom Verbund abgetrennt werden, wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache eine unzumutbare Härte darstellen würde und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt. Der Grund für die Verzögerung ist ohne Bedeutung. Es spielt daher keine Rolle, ob die außergewöhnliche Verzögerung auf Umständen beruht, die in der Sphäre des Gerichts oder der Beteiligten entstanden sind.⁴⁵

Schließlich kann eine überlange Verfahrensdauer auch Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG begründen. Dass das der Fall sein kann, ergibt sich bereits aus der Begründung des Deutschen Bundestages zum Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wo im Einzelnen ausgeführt wird:

„Weitergehende Ansprüche aus Amtshaftung werden durch diese neue Entschädigungsregelung (sic: Verzögerungen gemäß den §§ 198–201 GVG) aber nicht ausgeschlossen.“ Die Klage auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG hindert daher eine weitere Klage auf Entschädigung nach § 198 GVG nicht.⁴⁶ Der Amtshaftungsanspruch bleibt daher von dem Entschädigungsanspruch des § 198 GVG unberührt,⁴⁷ d.h. eine Klage auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung hindert nicht eine weitere Klage auf Entschädigung nach § 198 GVG.⁴⁸ Beruht die übermäßig lange Verfahrensdauer auf dem nachlässigen Verhalten des Richters, so verstößt dieser gegen die drittbezogene Amtspflicht

34 FamRZ 2014, 543.

35 *Salgo/Lack*, Das Recht der Pflegekindschaft, in: Prenzlau, Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, 1. Aufl. 2013, S. 272, 29 Rn 1322.

36 *Salgo/Lack*, Das Recht der Pflegekindschaft, in: Prenzlau, Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, 1. Aufl. 2013, S. 272, 29 Rn 1324.

37 BayObLG FamRZ 1991, 1080, 1082.

38 BayObLG FamRZ 1991, 1080, 1082; *Salgo/Lack*, Das Recht der Pflegekindschaft, in: Prenzlau, Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, 1. Aufl. 2013, S. 272, 297 Rn 1327.

39 BGBl 1990 II, S. 206.

40 Hervorhebung durch den Verfasser.

41 Hervorhebung durch den Verfasser.

42 Hervorhebung durch den Verfasser.

43 Hervorhebung durch den Verfasser.

44 EGMR FamRZ 2008, 1736 LS m. Anm. *Henrich*.

45 *Fest*, in: Haußleiter, FamFG, 2011, § 140 Rn 27; *Helms*, in: Prütting/Helms, FamFG, 3. Aufl. 2014, § 140 Rn 20; *Weber*, in: Keidel, FamFG, 18. Aufl. 2014, § 140 Rn 10; *MüKo-FamFG/Heiter*, 2. Aufl. 2013, § 140 Rn 51.

46 OLG Karlsruhe FamRZ 2013, 1678, 1679.

47 *Ossenbühl*, DVBl. 2012, 857, 859.

48 OLG Karlsruhe FamRZ 2013, 1678, 1679.

zur zügigen Arbeitsweise, § 839 Abs. 2 Satz 2 BGB.⁴⁹ Erfasst sind hierbei alle prozessleitenden Maßnahmen, die objektiv darauf gerichtet sind, die Rechtssache durch Urteil zu entscheiden, also die Grundlagen für die Sachentscheidung zu gewinnen.⁵⁰ Das Richterspruchprivileg⁵¹ greift gemäß der Vorschrift des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB hier nicht ein. Daher wäre der Anspruch auf Haftung bei Amtspflichtverletzung an sich auch bei einfacher und nicht nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz begründet. Nach der Rechtsprechung des BGH⁵² greift in diesem Bereich ein Schuldvorwurf aber nur bei besonders groben Verstößen ein. In Betracht kommt daher nur eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die übermäßige Verzögerung der gerichtlichen Entscheidung kann darüber hinaus auch die Ablehnung der Besorgnis der Befangenheit begründen.⁵³ Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die vom Standpunkt eines ruhig und vernünftig denkenden Beteiligten Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Auch wenn eine stark verzögerte Bearbeitung der Sache im Allgemeinen noch keinen Ablehnungsgrund darstellt, gilt etwas anderes, wenn das verfahrensrechtliche Vorgehen des Richters sich von der normalerweise üblichen Verfahrensbearbeitung so sehr entfernt, dass sich für den Betroffenen der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung geradezu aufdrängt. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Richter eine Sache unter Nichtbeantwortung von Erinnerungsschreiben der Beteiligten lang andauernd nicht bearbeitet und dieses Vorgehen aus der verständigen Sicht eines in gleicher Weise wie die Beteiligten auf Rechtsgewährung angewiesenen Dritten einer Rechtsverweigerung gleichkommt.⁵⁴ Die Begründetheit der Richterablehnung ist auf grobe, den Beteiligten nicht mehr zumutbare Verzögerungen beschränkt.⁵⁵ Nach OLG Karlsruhe⁵⁶ kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn von einem Elternteil nach Einstellung der Besuchskontakte zu den Kindern eine gerichtliche Regelung des Umgangsrechts angeregt wird und dieses Gesuch mit starker Verzögerung bearbeitet wird. Nach OLG Dresden⁵⁷ kann ein Richter, der in einer Zugewinnausgleichssache von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zwei Jahre lang keine verfahrensfördernde Maßnahme trifft, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Neben dem Antrag auf Besorgnis der Befangenheit bei unzumutbarer Verfahrensverzögerung kann schließlich auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Betracht kommen. Denn

nach § 26 Abs. 2 DRiG umfasst die Dienstaufsicht auch die Befugnis „zur unverzügerten Erledigung der Amtsgeschäfte“ zu ermahnen, sofern die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird, § 26 Abs. 1 DRiG. Die Dienstaufsicht im Bereich der richterlichen Tätigkeit ist eng begrenzt.⁵⁸ Sie darf niemals auf die konkrete Sachbehandlung Einfluss nehmen.⁵⁹ Daher hat der BGH seiner Entscheidung vom 6.11.1986⁶⁰ den folgenden Leitsatz vorangestellt:

„Es ist unzulässig, dass der Dienstvorgesetzte einen Richter ersucht, ganz bestimmte Verfahren aus seinem Dezeretat umgehend zu bearbeiten.“

Bei der Dienstaufsicht handelt es sich daher „nicht um einen Rechtsschutz für den Einzelnen“⁶¹ d.h. dem jeweiligen Beschwerdeführer steht kein subjektives Recht zu, dass die Dienstaufsicht auch einschreitet. Dieser steht hierzu vielmehr ein Ermessen zu.⁶² Daher besteht keine Möglichkeit für den Betroffenen, in einem konkreten Fall sein Recht auf richterliche Entscheidung in angemessener Zeit durchzusetzen.⁶³

Auch die Rügemöglichkeit nach § 321a ZPO hilft bei überlanger Dauer des Verfahrens in Familiensachen nicht weiter. Denn die Anhörungsrüge findet nach dem Wortlaut dieser Norm nur Anwendung auf die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und nicht auch auf die Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte.⁶⁴

49 Althammer, JZ 2011, 446, 448; NK-BGB/Muthers, 2. Aufl. 2012, § 839 Rn 117.

50 BGH MDR 2011, 32.

51 Steinbeiß-Winkelmann, NJW 2014, 1276.

52 NJW 2003, 3052, 3053.

53 OLG Dresden FamRZ 2014, 957; OLG Oldenburg OLGZ 1992, 192; Schneider, Rpfleger 1985, 433; MüKo-FamFG/Heilmann, 2. Aufl. 2013, § 155 Rn 82 f.

54 OLG Dresden FamRZ 2014, 957; OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 46, 47 und MDR 1998, 1397; a.A. OLG Düsseldorf MDR 1998, 1052.

55 BayObLG FamRZ 1998, 1240, 1241.

56 FamRZ 1994, 46, 47.

57 FamRZ 2014, 957.

58 Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Aufl. 2009, § 26 Rn 23.

59 Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Aufl. 2009, § 26 Rn 24.

60 NJW 1987, 1197.

61 MüKo-FamFG/Schumann, 2. Aufl. 2013, § 155 Rn 85.

62 Althammer, JZ 2011, 446, 447.

63 Steinbeiß-Winkelmann, Dienstaufsicht und überlange Verfahren, in: Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 1. Aufl. 2013, D Rn 54.

64 Saenger, Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2009, § 321a Rn 6.